Eigenanteil:

Schüler/innen und Auszubildende (Schüler/innen der Sek. II), die einen Anspruch auf Bezuschussung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern, werden an den Beförderungskosten beteiligt. Der zu leistende Eigen-anteil berechnet sich nach der Höhe des Einkommens (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung, BAB).

Bei Schülern/innen/Auszubildenden der Sek. II mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von über 500,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises Elbe-Elster gänzlich!

Erlass des Eigenanteils - Wer hat Anspruch?

1. Antragsteller/innen oder deren Personen-sorgeberechtigte sind zum Zeitpunkt der Antragstellung:

   a) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder XII

   b) erhalten Leistungen nach dem Wohngeld-gesetz oder dem Asylbewerberleistungs-gesetz

   c) erhalten einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

2. Die Antragstellung auf Erlass des Eigenanteils erfolgt auf der Rückseite des Fahrkosten-antrags zzgl. der Leistungsbescheide a) bis c).

Landkreis Elbe-Elster
Hier spielt die Musik.

Rechtsgrundlagen:

- § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der derzeit geltenden Fassung

- Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende in der derzeit geltenden Fassung

Kontakt und Ansprechpartner/in:

Landkreis Elbe-Elster
Sozialamt/ Bürgerservice
Grochwitzer Str. 20
04916 Herzberg/Elster

Tel.: 03535/ 46-3112
Fax: 03535/ 46-3126
E-Mail: sozialamt@lkee.de
Internet: www.lkee.de

Frau Medelnik

Sprechzeiten:

Dienstag: 8-12 Uhr & 13-17 Uhr
Donnerstag: 8-12 Uhr & 13-16 Uhr

oder nach persönlicher Vereinbarung

Landkreis Elbe-Elster
Hier spielt die Musik.

Merkblatt

→ zum Ausfüllen des Antrages auf Zuschuss von Fahrtkosten für Schüler und Auszubildende in den Bildungsgängen der Oberstufenzentren

Stand: Januar 2023

Wer ist anspruchsberechtigt?

- ☑ Vollzeitschüler/innen in den Bildungsgängen der Oberstufenzentren mit Hauptwohnsitz im Landkreis Elbe-Elster (z. B. Berufsfachschule bzw. Berufsvorbereitungsjahr) mit Ausnahme der Fachschulen
- ☑ Vollzeitschüler/innen in den Bildungsgängen der Fachoberschulen (Soziales, Wirtschaft, Technik, Gestaltung), 1- oder 2-jährig auch nach Erfüllung der Berufsschulpflicht
- ☑ Auszubildende (mit Lehrvertrag) zur Vermittlung des **schulischen** Teils einer Berufsausbildung (duale Ausbildung), wenn sie ihre Ausbildungsstätte oder Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster haben.
- ☑ Auszubildende, die ihre Ausbildungsstätte in einem an den Landkreis Elbe-Elster grenzenden Bundesland haben, die schulische Ausbildung am OSZ Elbe-Elster absolvieren und nachweislich im benachbarten Bundesland nicht anspruchsberechtigt sind und im Landkreis Elbe-Elster ihren Wohnsitz haben.
- ☑ Schüler/innen des zweiten Bildungsweges, wenn Sie einen Abschluss der 9. oder 10. Klasse an der Volkshochschule des Landkreises Elbe-Elster anstreben.
- ☑ Zuvor genannte Schüler/innen erhalten für Fahrten zum Praktikum Zuschüsse (im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB), wenn die Entfernung zur Praxiseinrichtung mind. 3 km beträgt

Wer hat keinen Anspruch?

- ➔ Auszubildende, bzw. Schüler/innen, die bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung haben
- ➔ Vollzeitschüler/innen an Oberstufenzentren, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Elbe-Elster liegt
- ➔ Auszubildende (mit Lehrvertrag), die ihre Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte außerhalb des Landkreises Elbe-Elster haben (Ausnahme beachten)
- ➔ Schüler/innen in den Bildungsgängen der Fachschulen z. B. Altenpfleger/innen, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen)
- ➔ Auszubildende, die einen Heilberuf bzw. Heilhilfsberuf erlernen (Fachbereiche des Gesundheitswesens)

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Abrechnungszeiträume/Antragszeiten

1. a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
→ **spätester Abgabetermin: 30. November**

b) 1. November bis Ende Februar
→ **spätester Abgabetermin: 31. März**

c) 1. März bis Schuljahresende
→ **spätester Abgabetermin: 31. August**

ODER

2. Zusammenfassung der Abrechnungszeiträume zur einmaligen Abgabe eines Fahrtkostenantrages für *ein komplettes* Schul- bzw. Ausbildungsjahr
→ **spätester Abgabetermin: 31. August**

Eine Vermischung der beiden Varianten ist nicht möglich!

Fristwahrung: *Zur Einhaltung der Abgabefrist können zunächst auch unvollständige Anträge eingereicht werden!*

Welche *Unterlagen* muss ich dem Antrag beifügen?

a) Duale Berufsausbildung:
- Ausbildungsvertrag
- BAB-Bescheid (Bewilligung/Ablehnung)
- ggf. sonstige Einkommensnachweise
- Turnusplan
- Original-Fahrscheine
- ggf. Abonnementvertrag
- Kopie Bahncard

b) Vollzeitschulische Ausbildung:
- BAföG-Bescheid (Bewilligung/Ablehnung) bzw. BAB-Bescheid (Bewilligung/Ablehnung)
- Nachweis, dass kein Einkommen vorliegt (schriftliche Erklärung, dass kein BAföG/BAB beantragt wurde)
- Schulbescheinigung
- Turnusplan
- Original-Fahrscheine
- ggf. Abonnementvertrag
- Kopie Bahncard